



RVON 2/05-59

Wien, am 14.05.2007

WoB

Gemäß § 36 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 (TKG 2003) wird folgender

## Beschluss

gefasst:

1. Die Überprüfung der von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH erlassenen Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) idF BGBl. II Nr. 117/2005, mit der die gegebenenfalls der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festgelegt wurden, hat ergeben, dass folgender bundesweiter Markt der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Sinne des § 36 Abs. 1 TKG 2003 festzulegen ist:

§ 1 Z 17 TKMVO 2003: Markt für den breitbandigen Zugang  
(Vorleistungsmarkt)

2. Insoweit ist eine Änderung der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 derzeit nicht zu verfügen.

# Begründung

## 1. Zur Rechtslage

§ 36 TKG 2003 lautet:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnung die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festzulegen. Diese Verordnung ist regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren, zu überprüfen.

(2) Die Festlegung der relevanten Märkte durch die Regulierungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften zu erfolgen.

(3) Beabsichtigt die Regulierungsbehörde sachliche oder räumliche Märkte festzulegen, die von denen in der Empfehlung der Europäischen Kommission abweichen, hat sie die in den §§ 128 und 129 vorgesehenen Verfahren anzuwenden.“

Die derzeit geltende Verordnung ist die „1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt wurden (Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 – TKMVO 2003, erlassen am 17.10.2003)“, geändert mit BGBl. II Nr. 117/2005.

## 2. Zum Maßstab für die Überprüfung der Märkte der TKMVO 2003

Die Überprüfung der Märkte der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 hat gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung sowie im Einklang mit den Zielen des TKG 2003 zur Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten sowie der Förderung der Interessen der Bevölkerung durchgeführten Überprüfung, zu erfolgen.

Die durchgeführte Überprüfung erfolgte gemäß § 36 Abs. 2 TKG 2003 unter Bedachtnahme auf die auf Grundlage der Richtlinie 2002/21/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) erlassene Empfehlung über die für eine Vorabregulierung relevanten Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors der Europäischen Kommission vom 11.2.2003 (ABl. L 114/5 vom 8.5.2003) sowie der darin enthaltenen Relevanzkriterien bezüglich aller jener Märkte, die unter Anwendung der vom allgemeinen Wettbewerbsrecht entwickelten Methoden zur Marktabgrenzung für den Bereich der elektronischen Kommunikation von der Europäischen Kommission als relevant angesehen werden.

Die Überprüfung des in diesem Beschluss genannten Marktes folgt ferner den in den „Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht“ vom 11.7.2002 (ABl. C 165/5) in Anlehnung an das allgemeine Wettbewerbsrecht vorgegebenen Marktabgrenzungsmethoden.

Diesem zufolge werden die Grenzen eines Marktes anhand der Wettbewerbskräfte bestimmt, die das Preissetzungsverhalten der jeweiligen Kommunikationsnetz- und -dienstbetreiber beeinflussen können.

Bei der Beurteilung dieser Wettbewerbskräfte sind zwei wesentliche ineinander greifende Wettbewerbskräfte zu berücksichtigen: die Austauschbarkeit auf der Nachfrageseite und die Angebotsumstellungsflexibilität. Ziel der anzustellenden Substitutionsüberlegungen (Hypothetischer Monopolistentest) ist die Feststellung, ob Nachfrager, indem sie auf andere Produkte und Dienstleistungen ausweichen, den hypothetischen Monopolisten in seinem Preissetzungsverhalten restringieren können, sodass dieser eine Preiserhöhung nicht profitabel durchführen kann. Andere Produkte und Dienstleistungen, die von Nachfragern als Substitut erachtet werden, bilden gemeinsam mit dem in Frage stehenden Ausgangsprodukt einen einheitlichen Markt.

Die gemäß diesen Vorgaben von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH durchgeführte Überprüfung hat, basierend auf dem in Punkt 4 der Begründung dieses Beschlusses angeführten Ergebnis der angestellten Substitutionsüberlegungen, zum Ergebnis geführt, dass der in Punkt 1 dieses Beschlusses angeführte Markt derzeit die Erfordernisse der sektorspezifischen Regulierung im Sinne des § 36 TKG 2003 erfüllt.

### **3. Zum Zeitpunkt der Überprüfung**

§ 36 Abs. 1 letzter Satz TKG 2003 sieht vor, dass die gemäß leg. cit. ergangene Verordnung regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren zu überprüfen ist.

Die Definition des gegenständlichen Marktes als im Sinne des § 36 TKG 2003 relevant erfolgte mit der Änderung der TKMVO 2003, kundgemacht durch BGBl. II Nr. 117/2005 vom 2.5.2005 zur Änderung der TKMVO 2003 vom 17.10.2003.

Das gegenständliche Verfahren zur Überprüfung der Märkte der TKMVO 2003 hat mit Beschluss des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH vom 13.10.2005 fristgerecht begonnen.

#### **4. Zum Ergebnis der Überprüfung der sachlichen Marktabgrenzung**

Ausgehend von den anlässlich der Novelle der TKMVO 2003 mit BGBl. II Nr. 117/2005 vom 2.5.2005 in den Erläuternden Bemerkungen Verwendung gefunden habenden Erläuterungen zur Marktabgrenzung geht die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH nunmehr von folgenden Erläuterungen zur sachlichen Marktabgrenzung aus:

Die Überprüfung des gegenständlichen Marktes durch die RTR-GmbH hat ergeben, dass die derzeit bestehende Miteinbeziehung von Anschlussrealisierungen über Glasfaserleitungen (FTTH) in die sachliche Marktabgrenzung nicht neuerlich vorzunehmen ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sowie für die nächsten zwei Jahre (§ 36 Abs. 1 TKG 2003) ist davon auszugehen, dass kein signifikanter Wettbewerbsdruck existiert, der einen hypothetischen Monopolisten für DSL-, CATV- und „Fixed Wireless Access“-Produkte auf der Vorleistungsebene disziplinieren würde.

Hinsichtlich aller anderen Erläuterungen zur sachlichen Marktabgrenzung gaben die anhand den in Punkt 2 der Begründung dieses Beschlusses definierten Maßstäben nunmehr neuerlich durchgeführten und auf aktualisierten Daten basierenden Substitutionsüberlegungen keinen Anlass, die in der TKMVO 2003 getroffene Marktdefinition vom 2.5.2005 abzuändern. Diese Ergebnisse sprechen vielmehr dafür, dass die sachliche Marktabgrenzung - bis auf die erwähnten Glasfaserleitungen - beibehalten wird.

#### **5. Zum Ergebnis der Überprüfung der räumlichen Marktabgrenzung**

Grundsätzlich umfasst der räumlich relevante Markt dasjenige Gebiet, in dem objektiv ähnliche Wettbewerbsbedingungen (zB regulatorischer Rahmen) für die Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen vorliegen.

Beim oben angeführten Markt ist dies im gesamten Bundesgebiet gegeben.

#### **6. Zur Zuständigkeit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Gemäß § 36 TKG 2003 iVm § 115 Abs. 1 TKG 2003 hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle zwei Jahre, die gegebenenfalls der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung zu überprüfen.

§ 36 Abs. 1 TKG 2003 sieht keine zwingend vorgeschriebene Form für die längstens innerhalb von zwei Jahren durchzuführende Überprüfung der mittels Verordnung definierten Märkte vor. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH geht daher davon aus, dass das Ergebnis der Überprüfung bei einem Markt, bei dem der Wortlaut der in der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005

getroffenen Marktdefinitionen unverändert bleibt, mittels Beschluss kund gemacht werden kann.

**RTR-GmbH**

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH

Dr. Georg Serentschy

Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation

## Annex

Zur erleichterten Lesbarkeit wird hier eine konsolidierte Fassung der sich aus den angestellten Substitutionsüberlegungen ergebenden Marktdefinition bereitgestellt:

### **Erwägungen zur Überprüfung der TKMVO 2003 hinsichtlich des Marktes für den breitbandigen Zugang (Vorleistungsebene)**

Diese Überprüfung der TKMVO 2003 dient zur Definition des Vorleistungsmarktes für den breitbandigen Zugang.

Der Markt für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene gemäß § 1 Z 17 TKMVO 2003 entspricht dem Markt Nr. 12, „Breitbandzugang für Großkunden“, der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.2.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (ABl. L 114/45 v. 8.5.2003; in Hinkunft: „Märkteempfehlung der Europäischen Kommission“).

Die von der Europäischen Kommission in ihrer Märkteempfehlung gewählte Bezeichnung „Breitbandzugang für Großkunden“ erscheint, um Missverständnissen vorzubeugen, sprachlich präzisierungsfähig. Es wird daher die mit BGBl. II Nr. 117/2005 gewählte Bezeichnung „Markt für den breitbandigen Zugang (Vorleistungsmarkt)“ beibehalten.

Der Markt für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene gemäß § 1 Z 17 der TKMVO 2003 umfasst nunmehr die Bereitstellung des breitbandigen bidirektionalen Zugangs zum Teilnehmer auf Vorleistungsebene ausschließlich mittels

1. Digital Subscriber Line (DSL) auf Basis eines Kupferdoppeladeranschlusses,
2. CATV-Modem-Technologie auf Basis eines Koax-Kabel-TV-Anschlusses und
3. „Fixed Wireless Access“ Produkten (z.B. mittels WLL, W-LAN)

Hinsichtlich der genannten Zugangsrealisierungen ist unerheblich, ab welchem Punkt im Netzwerk Glasfaser eingesetzt wird. So sind auch Realisierungen der oben genannten Technologien, bei denen etwa der Kabelverzweiger über Glasfaser angebunden ist, Teil des Marktes. Dies deshalb, da zu erwarten ist, dass sich die solcher Art angebotenen Produkte nicht hinreichend von den bestehenden, ausschließlich über Kupfer-Anschlussnetze bereitgestellten Produkten unterscheiden. Dies gilt nicht für FTTH, da der Kunde in diesem Fall direkt an das Glasfasernetz angeschlossen ist.

Der Transport des Datenstroms zwischen Teilnehmer und Schnittstelle zum Vorleistungsnachfrager erfolgt ohne Verfügungsgewalt des

Vorleistungsnachfragers über die dafür notwendige Netzinfrastruktur des Zugangsnetzes (z.B. Digital Subscriber Line Access Multiplexer - DSLAM bzw. Cable Modem Termination System - CMTS) bzw. die benötigte Infrastruktur des Transportnetzes durch den Vorleistungserbringer.

Andere Zugangstechnologien wie z.B. UMTS/HSDPA, PLC (Powerline Communications), Glasfaserleitungen bis zum Endkunden (FTTH) sowie Breitbandanbindungen über Satellit bzw. Zugangsformen wie Mietleitungen oder die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung sind nicht Bestandteil dieses Marktes da von ihnen keine ausreichende disziplinierende Wirkung auf die im Markt inkludierten Produkte ausgeht. Außerdem sind Zugänge, die über öffentliche Hotspots (z.B. WLAN-Hotspots an öffentlich zugänglichen Orten) realisiert werden, nicht im Markt enthalten.

Erbringer einer marktgegenständlichen Leistung kann nur ein Betreiber der erforderlichen übertragungstechnischen Infrastruktur im Anschlussnetz (bspw. DSLAM oder CMTS) sein. Der reine Wiederverkauf von marktgegenständlichen Leistungen ist daher nicht von diesem Markt umfasst.

Die Übergabe des Datenstroms vom bzw. zum Vorleistungsnachfrager erfolgt an einem oder mehreren Übergabepunkten über eine übliche, dem Stand der Technik entsprechende Datenschnittstelle - beispielsweise auf Basis ATM oder IP.

Der Markt umfasst den breitbandigen Zugang mit einer Downstream-Datenrate von mehr als 144 kbit/s.

Eigenleistungen, das heißt Leistungen, die sich ein vertikal integriertes Unternehmen intern selber zur Verfügung stellt, sind von der Marktdefinition mitumfasst. Ebenfalls mitumfasst sind Leistungen, die zwischen verbundenen Unternehmen erbracht werden.